

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und deren Zusammensetzung

Vorstand

Der Vorstand der 7C Solarparken AG besteht seit dem Geschäftsjahr 2014 aus zwei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Eine vom Aufsichtsrat festgelegte Geschäftsordnung regelt die verschiedenen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands.

Die weiteren Mandate der Vorstandsmitglieder sind im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus den im zusammengefassten Lagebericht im Einzelnen dargelegten, fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und einer Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat der 7C Solarparken AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Sie werden grundsätzlich von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung wurden alle Mitglieder von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Mit seiner langjährigen Erfahrung und Kompetenz ist er ein wichtiger Berater des Vorstands und überwacht dessen Geschäftsführung in dem gesetzten Rahmen. Die Aufsichtsräte verfügen über besonderen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, wie gemäß § 100 Abs. 5 AktG gefordert.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und verfügen über langjährige unternehmerische Erfahrungen. Sie wurden ordnungsgemäß von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gehörte niemals dem Vorstand der 7C Solarparken AG an.

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für die Optimierung seiner Zusammensetzung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist seit dem Jahr 2014 in einer Zusammensetzung tätig, die hervorragend auf die unternehmensspezifische Situation der 7C Solarparken AG angepasst ist. Die Notwendigkeit einer Optimierung der Zusammensetzung gibt es daher nicht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur 7C Solarparken AG, die einen Interessenkonflikt und damit eine eingeschränkte Unabhängigkeit bedeuten würde.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Konkrete Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats sind dem Bericht des Aufsichtsrats auf den entsprechenden Seiten des Geschäftsberichtes zu entnehmen.

Die 7C Solarparken AG hat für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht, dies entspricht internationalem Standard. Darüber hinaus ist die 7C Solarparken AG der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbsthalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Die weiteren Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien nach § 285 Nr. 10 HGB der Aufsichtsratsmitglieder sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat auf die Bildung von Ausschüsse verzichtet. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen für strukturell entbehrlich. Die Bildung von Ausschüssen für weitere Sachthemen hätte einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Aufsichtsratsmitglieder und die Gesellschaft zur Folge. Darüber hinaus hat sich aufgrund der Unternehmensgröße und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder eine Arbeit im Gesamtaufichtsrat als praktikabel erwiesen.

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der 7C Solarparken AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat der 7C Solarparken AG setzt sich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und ist in überwachender und beratender Funktion tätig. Die beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der 7C Solarparken AG eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der 7C Solarparken AG, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich, zeitnah und umfassend über Geschäftsentwicklung, Strategie, Planung und Risikomanagement der 7C Solarparken AG. Insbesondere steht der Vorstandsvorsitzende mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden in regelmäßigem Kontakt.

Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des AktG

In Bezug auf die Geschlechterzusammensetzung im Aufsichtsrat und im Vorstand der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entsprechende Zielgrößen festgelegt. Demnach lief die erste maximale Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen zum 30. Juni 2017 ab. Ab hiernach gilt eine weitere maximale Frist von fünf Jahren zur Zielsetzung neuer Fristen.

Vorab sei klarzustellen, dass der Aufsichtsrat sowie der Vorstand jede Diskriminierung auf Identitätsmerkmale, wie z.B. Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder sexuelle Orientierung im Unternehmen und außerhalb von sich weist und davon überzeugt ist, dass, konkret im Unternehmen, für jede Führungsposition im Aufsichtsrat oder Vorstand der beste Kandidat, *unabhängig von*, aber nicht *durch* eins oder mehrere dieser Identitätsmerkmale, zu suchen und bestellen ist.

Zum 30. Juni 2017 hatte sich der Aufsichtsrat der 7C Solarparks AG vor dem Hintergrund des durch drei Männer besetzten Gremiums eine Zielgröße von 0 % auferlegt. Tatsächlich betrug diese zum Fristende 33,33 %. Das gesetzte Ziel wurde demnach übererfüllt. Der Aufsichtsrat setzte sich zum 30. Juni 2017 aus den Mitgliedern Joris De Meester (Vorsitzender), Bridget Woods (stv. Vorsitzende) sowie dem Mitglied Paul Decraemer zusammen. Frau Woods war auf der außerordentlichen Hauptversammlung 2015 nach der Amtsniederlegung von Herrn Karlheinz Einhäuser zum neuen Aufsichtsratsmitglied gewählt worden.

Für die Besetzung des Vorstands hatte der Aufsichtsrat zum 30. Juni 2017 ebenfalls eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Der Vorstand bestand und besteht nach wie vor aus seinen beiden Mitgliedern Steven De Proost und Koen Boriau. Die festgelegte Zielgröße wurde damit erfüllt.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (auch im Falle bis dahin nicht existenter Ebenen) hatte der Vorstand mit Blick auf die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Quote von 33,34 % (und der damit verbundenen Möglichkeit, die Zielgröße frei zu wählen, da > 30 %) eine Zielgröße von 0 % zum 30. Juni 2017 festgelegt. Aufgrund von personellen Wechsels ergab sich zum 30. Juni 2017 eine Frauenquote von 0 % und damit eine Zielerfüllung.

Als nächsten Zeitraum zur Erfüllung neuer Zielgrößen haben Vorstand und Aufsichtsrat den 30. Juni 2022 gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund des aktuell mit zwei Männern und einer Frau besetzten Gremiums zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 33,33 % festgesetzt. Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat unverändert eine Zielgröße von 0 % zum 30. Juni 2022 festgelegt.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, insofern diese im Zeitraum aufgebaut werden sollten, hat der Vorstand eine Zielgröße von weiterhin 0 % festgelegt.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Grundlage der Grundsätze zur Unternehmensführung ist der „Deutsche Corporate Governance Kodex“. Vorstand und Aufsichtsrat haben ein ständiges Augenmerk auf die Empfehlungen und Anregungen des Kodex und überwachen deren Umsetzung unter Berücksichtigung der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Aktionäre der 7C Solarparks AG werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzt die 7C Solarparks AG hauptsächlich die Website, auf die alle Meldungen, Präsentationen und Pressemitteilungen unter Investor Relations oder News Center einsehbar sind.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der 7C Solarparks AG erfolgt durch den Geschäftsbericht und den Halbjahresfinanzbericht, die ebenfalls auf die Website unter Finanzberichte einsehbar sind.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der 7C Solarparks AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der 7C Solarparks AG erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad hoc-Mitteilungen bekannt gemacht. Ad hoc-Mitteilungen sind auf die Website unter News Center abrufbar.

Hauptversammlung

Die Aktionäre der 7C Solarparken AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die jährliche Hauptversammlung der 7C Solarparken AG findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt prinzipiell der Aufsichtsratsvorsitzende, jedoch auch eine andere durch den Aufsichtsrat zu wählende Person, die auch jemand sein kann der kein Aktionär oder Organmitglied ist.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (unter anderem Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen).

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Eine detaillierte Erläuterung der Regeln der Konzernrechnungslegung befindet sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Bayreuth, im Januar 2018